



Zentrale Einrichtungen

Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

vom 26.03.2018

Gemäß § 28 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntgabe vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), der Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA) vom 10. November 2017 (GVBl. LSA S. 206) sowie der Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs vom 02. April 2012 wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsätzliches

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstatus des Landesstudienkollegs
- § 3 Stellung des Landesstudienkollegs
- § 4 Aufgaben des Landesstudienkollegs
- § 5 Gebühren

Abschnitt 2: Organisation

- § 6 Leitung
- § 7 Lehrkräfte
- § 8 Fachkonferenzen
- § 9 Fachgruppenleitungen
- § 10 Kursleitung
- § 11 Kurskonferenz
- § 12 Prüfungsausschüsse und Prüfer

Abschnitt 3: Zulassung zum Landesstudienkolleg

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Aufnahmetest
- § 15 Weitergabe von Daten

Abschnitt 4: Rechte und Pflichten der Studierenden

- § 16 Stellung
- § 17 Vertretung
- § 18 Studienzeit
- § 19 Rechte und Pflichten
- § 20 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Abschnitt 1
Grundsätzliches

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK), die Zulassung zum Landesstudienkolleg sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden am Landesstudienkolleg.

§ 2
Rechtsstatus des Landesstudienkollegs

(1) Das LSK ist gemäß § 28 Abs.1 HSG LSA eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (HSA). Sie wird getragen von beiden Hochschulen i.S. von § 99 Abs. 2 HSG LSA.

(2) Die der MLU bzw. der HSA zugeordneten Abteilungen des LSK arbeiten im Status einer zentralen Einrichtung der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Kooperation zwischen den Abteilungen des LSK zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch eine Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen nach § 103 HSG LSA geregelt.

(4) Der Sitz des LSK ist in den Städten Halle (Saale) und Köthen. Es können Außenstellen in anderen Städten gemäß § 28 Abs. 1 HSG LSA betrieben werden.

§ 3
Stellung des Landesstudienkollegs

(1) Im LSK bereiten sich Studienbewerber verschiedener Nationalitäten, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener schulischer Vorbildung gemeinsam auf ein Studium an Hochschulen in Deutschland vor.

(2) Die besondere Situation verlangt von den Lehrenden ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz, Verständnis für und Wissen über andere Kulturen ebenso wie über andere Bildungssysteme, die Bereitschaft und Fähigkeit, diese in Didaktik und Methodik der Lehrarbeit einzubringen. Lehrende und Lernende wirken in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugungen, der Nationalität und der politischen Anschauungen zusammen.

(3) Die besondere Stellung des LSK erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt, es kooperiert und koordiniert seine Tätigkeit mit den Studienkollegs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4
Aufgaben des Landesstudienkollegs

(1) Das LSK hat die Aufgabe, Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, für das angestrebte Studium in Deutschland so

vorzubereiten, dass bei Aufnahme des Studiums ihre sprachlichen, fachlichen und methodologischen Kenntnisse und Fähigkeiten denen von Studienanfängern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vergleichbar sind. Die Ausbildung erfolgt fachrichtungsbezogen und schließt eine fachspezifische Studienzugangsberechtigung ein. Die Abteilungen des LSK unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die ausländischen Studierenden durch studienbegleitende Angebote.

(2) Das LSK nimmt gemäß StudKVO-LSA die folgenden Prüfungen ab:

1. Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – Feststellungsprüfung (FSP);
2. Ergänzungsprüfung (EP) zum Erwerb der Studienberechtigung außerhalb des absolvierten Schwerpunktkurses;
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH);
4. Prüfungen zur Feststellung der Sprachkompetenz auf den Niveaustufen A1 bis C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachkursteilnehmer einschließlich der Erteilung eines Zertifikates des LSK.

(3) Das LSK bietet gemäß §§ 7, 22 und 23 StudKVO-LSA Kurse an, die auf die in Absatz 2 genannten Prüfungen vorbereiten. Ein Anspruch auf Teilnahme an Vorbereitungskursen besteht nicht.

(4) Das LSK erstellt Lehr- und Lernmaterial für den spezifischen Fach- und Sprachunterricht zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1.

§ 5 Gebühren

Gemäß Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt können Gebühren und Entgelte erhoben werden.

Abschnitt 2 Organisation

§ 6 Leitung

(1) Die Leitung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt wird durch eine Lenkungsgruppe wahrgenommen. Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs.

(2) Jede Abteilung des LSK wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt. Für die Leitungsaufgaben bestellt der Rektor der MLU bzw. der Präsident der HSA die Person der Kollegleitung, für die eine Ständige Vertreterin oder ein Ständiger Vertreter benannt werden soll. Für die Leiterin oder den Leiter sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder eine andere gleichwertige Qualifikation und in der Regel mindestens dreijährige Erfahrungen in der Abiturprüfung oder der Feststellungsprüfung Voraussetzung für die Bestellung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung des LSK, regelt die Planung, Organisation, Durchführung sowie Evaluation von Lehre und Prüfungen zur Erfüllung der in § 4 definierten Aufgaben gemäß der Beschlüsse der Lenkungsgruppe, der fachlichen Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhalt sowie der Studienkollegverordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist die bzw. der Vorgesetzte der Lehrkräfte sowie der übrigen Beschäftigten des LSK an der jeweiligen Abteilung.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Die Unterrichtsstunden am LSK werden durch die dort tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte durchgeführt. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, können für die Durchführung von Unterricht an nebenamtliche Lehrkräfte Lehraufträge erteilt werden.

(2) Die hauptberuflichen Lehrkräfte besitzen die Befähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine andere gleichwertige Qualifikation. Für das Fach Deutsch sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, die Erfahrungen im Unterricht Deutsch als Fremdsprache oder die Lehrbefähigung für Deutsch haben.

(3) Hauptberufliche Lehrkräfte können über ihre Unterrichtsverpflichtung nach § 24 StudKVO-LSA hinaus weitere Dienstaufgaben am LSK übernehmen.

§ 8 Fachkonferenzen

(1) Fachkonferenzen haben gemäß § 9 Stud-KVO-LSA die Aufgabe, Vorschläge zu den Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 StudKVO-LSA sowie weitere Materialien für die Unterrichtsplanung für die einheitliche Ausbildung und Prüfung an Studienkollegs im Geltungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten.

(2) Die Lenkungsgruppe am LSK benennt auf Vorschlag der Kollegleitungen für jede vom Ministerium vorgesehene Fachkonferenz eine hauptberufliche Lehrkraft am LSK als Fachkonferenzleiterin oder Fachkonferenzleiter und eine weitere hauptberufliche Lehrkraft als Mitglied der Fachkonferenz. In jeder Fachkonferenz ist gemäß § 9 StudKVO-LSA eine hauptberufliche Lehrkraft jeder Abteilung des LSK in Abhängigkeit der von ihnen angebotenen Kurse und Fächer vertreten. Die Leitungen der Fachkonferenzen werden von beiden Abteilungen paritätisch besetzt.

(3) Die Mitglieder der Fachkonferenzen des LSK sind im Zusammenwirken mit allen Fachkonferenzmitgliedern für die Aufrechterhaltung der Lehr- und Prüfungsqualität sowie für die ständige Verbesserung der fachlichen und fachdidaktischen Arbeit ihres Faches an den Studienkollegs des Landes zuständig.

§ 9 Fachgruppenleitungen

(1) Zur internen Organisation der fachlichen und fachdidaktischen Arbeit wird in jeder Abteilung von der Kollegleitung für die Fächergruppe Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik/Informatik/Technik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften eine Fachgruppenleiterin oder ein Fachgruppenleiter bestellt. In der Regel wird das Mitglied der Fachkonferenz mit dieser Aufgabe betraut.

(2) Die Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter sind für die Umsetzung der Fachkonferenzbeschlüsse in ihrer Abteilung zuständig, sorgen für die interne Weiterbildung der Lehrkräfte und Lehrbeauftragten der Fachgruppe und koordinieren im Auftrag der Kollegleitungen die inhaltliche Arbeit.

(3) Die abteilungsinterne fachliche und fachdidaktische Weiterbildung sichern die Fachgruppenleiterinnen bzw. -leiter durch regelmäßige Fachgruppensitzungen, an denen alle in der jeweiligen Fachgruppe unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte teilnehmen.

§ 10 Kursleitung

(1) Für jeden Kurs wird von der Kollegleitung eine Kursleiterin bzw. ein Kursleiter bestimmt. Die Kursleitung koordiniert im Auftrag der Kollegleitung in erster Verantwortung alle Belange des zugeordneten Kurses. Dazu gehören insbesondere das Führen des Kursbuches, die Organisation von außerunterrichtlichen Kursaktivitäten sowie die informierende, koordinierende und beratende Funktion für alle Studierenden des Kurses.

(2) Die Kursleiterin bzw. der Kursleiter können in Abstimmung mit der Kollegleitung außerplanmäßige Kurskonferenzen einberufen.

§ 11 Kurskonferenzen

(1) Mitglieder der Kurskonferenz sind alle im jeweiligen Kurs unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte der Abteilung. Die Kurskonferenz steht unter Vorsitz des Leiters der jeweiligen Abteilung des LSK oder einer von ihm benannten Vertretung.

(2) Die Kurskonferenz tagt regelmäßig zu Beginn und vor Beendigung des ersten und zweiten Semesters. Außerplanmäßige Kurskonferenzen können durch die Kursleitung sowie die Kollegleitung einberufen werden, um bestehende Probleme im Kurs zu lösen. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Kollegleitung oder einer von ihr benannten Vertretung den Ausschlag.

(3) Kurskonferenzen, die zu Beginn des Semesters tagen (Semesterauftaktkonferenz), entscheiden auf Grundlage der StudKVO-LSA über die Leistungskriterien, die den Entscheidungen der Kurskonferenz am Ende des Semesters (im Sinne einer Zensurenkonferenz) zugrunde liegen werden. Die Leistungskriterien, die an die Übernahme von Studierenden in das nächste Semester, an die Zulassung zur Feststellungsprüfung und an den Ausschluss aus dem LSK gemäß § 20 Abs. 3 angelegt werden, sind in einem Kurskonferenzbeschluss zu protokollieren. Sie sind für das laufende Semester gültig. Die Studierenden sind über die Inhalte des Kurskonferenzbeschlusses am Anfang des Semesters in Kenntnis zu setzen.

(4) Über Beschlüsse von Kurskonferenzen am Ende des Semesters (Zensurenkonferenz) ist ebenfalls Protokoll zu führen. Auf dieser Grundlage sind Bescheide über den weiteren Studienverlauf von Studierenden am LSK zu erstellen.

(5) Die Tagungen der Kurskonferenz sind nicht öffentlich. Die Studierenden werden durch die für sie zuständige Kursleitung oder Kollegleitung über die Beschlüsse der Kurskonferenz informiert und rechtskräftig belehrt. Die Mitglieder der Kurskonferenz sind in Personal- und Leistungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 12 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) In jeder Abteilung des LSK wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der gemäß StudKVO-LSA für die Feststellungsprüfung sowie für die DSH in der Prüfungsphase alle prüfungsbezogenen Entscheidungen trifft.

(2) Für die mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden i.S.v. § 11 Abs. 4 StudKVO-LSA.

(3) Bei Widersprüchen von Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen überprüft der Prüfungsausschuss insbesondere, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüfungssachverhalte vollständig und fachlich korrekt erfasst sind,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Die Arbeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden erfolgt gemäß §§ 10 bis 21 der StudKVO-LSA.

Abschnitt 3

Zulassung zum Landesstudienkolleg

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum LSK setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber:

1. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen wird,
2. einen Aufnahmetest entsprechend § 14 dieser Satzung bestanden hat.
3. gemäß § 2 BGB volljährig ist oder bis zur Volljährigkeit von einem in Deutschland ansässigen Vormund vertreten wird,
4. die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) nachweist.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme in das LSK besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt gemäß § 14 Abs. 3.

(3) Andere Bewerberinnen oder Bewerber können im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazität in begründeten Fällen zum LSK zugelassen werden. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung der jeweiligen Abteilung des LSK.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden,
2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes zweimal nicht bestanden wurde,
3. die Bewerberin oder der Bewerber von einem Studienkolleg verwiesen wurde.

§ 14

Aufnahmetest

(1) In einem Aufnahmetest müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen des LSK teilnehmen kann. Bei Bewerbung für T- und W-Kurse ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Mathematiktest erforderlich. Ein weiteres studienrelevantes Fach oder eine studienrelevante Fächergruppe kann Bestandteil des Aufnahmetests sein.

(2) Zur Vorbereitung auf den Aufnahmetest oder dessen Wiederholung können gemäß § 22 StudKVO-LSA Vorbereitungskurse angeboten werden.

(3) Die Aufnahme in das LSK erfolgt grundsätzlich nach der Rangfolge der beim Aufnahmetest erreichten Punktzahl unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze und unter Beachtung der in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Hochschulen des Landes zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes werden angemessen berücksichtigt.

(4) Der Aufnahmetest kann am LSK einmal wiederholt werden.

(5) Die Leitung der jeweiligen Abteilung des LSK kann eine Bewerberin bzw. einen Bewerber vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreien, wenn folgender Nachweis der notwendigen Sprachkompetenz vorgelegt wird:

- eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) des Landes Sachsen-Anhalt oder einer gleichwertigen Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,
- eine bestandene DSH 2 oder DSH 3,
- TestDaF mind. TDN 4 in allen Prüfungsteilen
- telc Deutsch C1 Hochschule
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II,
- Zertifikate gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten,
- das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufen- oder Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Weitere Zertifikate können im Einzelfall durch die Leitung der jeweiligen Abteilung als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest Deutsch anerkannt werden.

(6) Beide Abteilungen des Landesstudienkollegs haben die Möglichkeit, an vorzeitigen Aufnahmetests an Deutschen Auslandsschulen sowie DSD-Schulen teilzunehmen.

(7) DSD 2-Bewerberinnen bzw. -bewerber werden wie folgt bewertet:

- Sprachniveau C1 wird mit 100 % im Testteil Deutsch gesetzt
- Sprachniveau B2 wird mit 80 % im Testteil Deutsch gesetzt

DSD 2-Bewerberinnen bzw. -bewerber mit attestiertem B2-Niveau erhalten die Möglichkeit, am Aufnahmetest teilzunehmen, um eine höhere Prozentzahl zu erreichen.

§ 15

Weitergabe von Daten

Das LSK informiert gemäß § 19 Abs. 4 StudKVO LSA die Studienkollegs im Geltungsbereich des Grundgesetzes über die Studierenden, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und weist die Studierenden auf diese Weitergabe hin.

Abschnitt 4 **Studierende**

§ 16 **Stellung**

(1) Die Teilnehmer an Schwerpunktkursen, an DSH-Kursen und Vorbereitungskursen werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg nach Maßgabe der jeweiligen Immatrikulationsordnung als ordentliche Studierende der jeweiligen Abteilung des LSK immatrikuliert.

(2) Als Studierende unterliegen sie der Beitragspflicht des Studentenwerkes Halle in der jeweils gültigen Höhe laut Beitragsordnung. Als Mitglieder der jeweiligen Abteilung des LSK tragenden Hochschule unterliegen die Studierenden der Beitragspflicht der Studierendenschaften nach § 65 Abs. 4 HSG LSA. Die Beiträge sind jeweils zur Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig.

(3) Die am LSK verbrachte Zeit wird nicht auf die Regelstudienzeit des nachfolgenden Fachstudiums angerechnet.

(4) Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung oder der DSH wird kein Rechtsanspruch auf sofortige Zulassung zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt erworben.

§ 17 **Vertretung**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen im LSK wählen die Studierenden jeder Abteilung des LSK eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Regelungen der jeweiligen Hochschule und Studierendenschaft zu den Wahlen und zur Vertretung in den Gremien bleiben im Übrigen unberührt.

§ 18 **Studienzeit**

(1) Für das LSK gilt ein eigener Studienjahresablaufplan. Der Unterricht am Studienkolleg dauert gemäß §§ 5 und 6 StudKVO-LSA mindestens 36 Wochen und verteilt sich auf zwei Semester. Es sind mindestens 28 und höchstens 32 Wochenstunden zu unterrichten. Eine Wochenstunde beträgt 45 Minuten.

Die Leitung jeder Abteilung des LSK kann darüber hinaus zusätzliche, nicht prüfungsrelevante Lehrangebote anbieten, die von Studierenden wahrgenommen werden können.

(2) Jedes Semester kann einmal wiederholt werden, es sei denn, ein erfolgreicher Abschluss am LSK ist nach § 20 Abs. 3 nicht zu erwarten.

(3) Eine Verkürzung kann nur durch vorzeitigen Wechsel in das 2. Semester oder vorzeitiges Bestehen der Feststellungsprüfung erfolgen. Die Entscheidung über den Wechsel sowie die vorzeitige Zulassung zur Feststellungsprüfung trifft die zuständige Kollegleitung auf Antrag der Studentin oder des Studenten sowie nach Anhörung der Kurskonferenz.

(4) Ein Wechsel an ein anderes Studienkolleg während eines laufenden Kurses ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kollegleitung.

(5) Ein Wechsel des Schwerpunktkurses ist bei entsprechenden Bildungsnachweisen des Heimatlandes möglich. Ist für die Zulassung zum neu gewählten Kurs ein gesonderter oder zusätzlicher Aufnahmetest notwendig, ist dieser vor Zulassung zum neuen Schwerpunktkurs abzulegen. Der neu gewählte Kurs ist von Beginn an zu belegen. Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen aus dem abgewählten Schwerpunktkurs erfolgt nicht.

(6) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können die Abteilungen des LSK Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch des Landesstudienkollegs (Vorbereitungskurse) anbieten. Bei Aufnahme in den Vorbereitungskurs verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung am LSK um ein Semester.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Schwerpunktkurs oder DSH-Kurs.

(7) Kurse zur Vorbereitung auf die DSH können bis zu zwei Semester umfassen. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden.

(8) Der Studienjahresablauf ist so zu wählen, dass den Studierenden eine Studienbewerbung unter Einhaltung der Bewerbungsfristen zum jeweils folgenden Immatrikulationstermin möglich ist.

§ 19

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Mit Aufnahme in das LSK sind die Studierenden zu regelmäßiger, pünktlicher und aktiver Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf Veranstaltungen außerhalb des Stundenplanes wie Exkursionen, Ausstellungsbesuche und die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschulen, sofern sie von der Kollegleitung als studienrelevant und damit verbindlich festgelegt wurden.

(2) Alle durch die Kurskonferenz auf Grundlage der Rahmenrichtlinien für Studienkollegs in Sachsen-Anhalt festgelegten Leistungsnachweise müssen erbracht werden. Nicht erbrachte Leistungen werden mit „ungenügend“ bewertet, wenn keine wichtigen Gründe nach Absatz 3 oder 4 vorliegen.

(3) Eine Erkrankung, die die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 unmöglich macht, ist unverzüglich mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist innerhalb von drei Tagen ab Krankmeldung vorzulegen.

(4) Andere wichtige Gründe, die ein Fernbleiben von Lehrveranstaltungen rechtfertigen, sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Nachweise, die die Notwendigkeit des Fernbleibens belegen, sind auf Verlangen vorzulegen. Die Kollegleitung entscheidet, ob eine Freistellung vom Unterricht erfolgt.

(5) Eine grundsätzliche Befreiung vom Besuch des Unterrichts sowie der Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise in einzelnen Fächern ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen können das Fach Deutsch und weitere Sprachfächer bilden. Auf begründeten Antrag durch eine Studentin bzw. einen Studenten kann die Kollegleitung nach Durchführung eines Beratungsgesprächs über eine teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, sofern der Nachweis der nötigen Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang anderweitig erbracht wurde. Dies gilt insbesondere für Muttersprachler.

(6) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, an Leistungserhebungen während des Semesters ganz oder teilweise in vorgesehener Form oder innerhalb vorgesehener Bearbeitungszeit teilzunehmen, kann die Kurskonferenz auf Antrag Nachteilsausgleich in angemessener Form gewähren. Bezieht sich der Antrag auf Teile der Feststellungsprüfung oder DSH, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Dies kann insbesondere in Form verlängerter Bearbeitungszeiten, durch alternative Testformen oder durch angepasste bedarfsgerechte Testumgebung und Testbedingungen erfolgen. Der Leistungsanspruch ist mit dem an die anderen Studierenden des jeweiligen Kurses identisch.

Ist ein Nachteilsausgleich erwünscht, ist eine chronische Krankheit oder eine Behinderung der Kollegleitung möglichst zu Beginn des Semesters bekannt zu machen. Ein rückwirkendes Geltendmachen eines Nachteilsausgleiches nach bereits absolvierten Tests, Klausuren oder Prüfungen ist ausgeschlossen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(7) Die Studierenden des LSK können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Kollegleitung an den religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes für einen Tag pro Semester von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreit werden.

(8) Studierende sind verpflichtet, sich vor Beginn des nächsten Semesters in der von der jeweils tragenden Hochschule bestimmten Form und Frist zurückzumelden.

§ 20 Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet mit Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung bzw. DSH oder durch Abbruch der Ausbildung seitens der Studentin bzw. des Studenten.

(2) Eine Studentin bzw. ein Student wird aus dem LSK ausgeschlossen, wenn

1. sie bzw. er die Feststellungsprüfung oder DSH endgültig nicht bestanden hat,
2. nach der Aufnahme in das LSK Tatsachen bekannt werden, die eine Zulassung zum LSK verhindert hätten,
3. eine Exmatrikulation gemäß § 30 HSG LSA erfolgt ist.

(3) Auf Antrag der Kurskonferenz wird aus dem LSK ausgeschlossen, wer

1. trotz schriftlicher Verwarnung und anschließender schriftlicher Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses dem Unterricht ununterbrochen zwei Wochen ohne wichtigen Grund i.S.v. § 19 Abs. 3 und 4 fernbleibt;
2. den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt;
3. trotz Zulassung ohne wichtigen Grund i.S.v. § 19 Abs. 3 und 4 nicht an der Feststellungsprüfung oder DSH teilnimmt;
4. nach dem ersten oder zweiten Semester bzw. nach einer Wiederholung Leistungen erbracht hat, die einen Abschluss nicht erwarten lassen.
Davon ist auszugehen

- a) bei „ungenügender“ Semesterleistung in einem Fach oder
- b) bei „mangelhaften“ Semesterleistungen in der überwiegenden Anzahl der Fächer.

Eine Semesterleistung umfasst den Durchschnitt aller erforderlichen Leistungen der Studierenden während eines Semesters. Anzahl und Form der erforderlichen Semesterleistungen regelt der jeweils gültige Kurskonferenzbeschluss auf Grundlage der Rahmenrichtlinien für Studienkollegs in Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wird ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2018 und der Hochschule Anhalt vom 21.03.2018.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat seine Zustimmung mit Erlass vom 09.02.2018 erteilt.

(3) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der Hochschule Anhalt bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 14. März 2012 außer Kraft.

(4) Die Satzung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 in das Landesstudienkolleg aufgenommen werden.

(5) Für Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das Landesstudienkolleg besuchen, gelten die bisherigen Vorschriften.

Halle (Saale) / Köthen, 26. März 2018

Prof. Dr. U. Sträter
Rektor Martin-Luther-Universität

Prof. Dr. J. Bagdahn
Präsident Hochschule Anhalt